Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1488

01.02.78

Sachgebiet 7

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)

A. Zielsetzung

Die Statistik über den Warenverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) wird bereits jetzt auf Grund der Unterlagen, die bei der Abfertigung der Warensendungen durch die für die Überwachung dieses Warenverkehrs zuständigen Dienststellen anfallen, vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Der besondere Status der Wirtschaftsbeziehungen mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) schließt die Anwendung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (BGBl. I S. 413) aus.

Bei der derzeitigen Rechtslage ist die Veröffentlichungspraxis des Statistischen Bundesamtes für den innerdeutschen Warenverkehr bislang restriktiv gehandhabt worden. Für die Dispositionen der unmittelbar und mittelbar betroffenen Unternehmen fehlen daher tief gegliederte Ergebnisse über Lieferungen und Bezüge des innerdeutschen Warenverkehrs.

B. Lösung

Dieses Gesetz führt eine Angleichung der Veröffentlichungspraxis bei der Statistik des innerdeutschen Warenverkehrs an die Handhabung bei der Außenhandelsstatistik herbei. Es soll nunmehr gestattet werden, die statistischen Ergebnisse des in-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

nerdeutschen Warenverkehrs ohne Nennung des Namens und der Anschrift von Lieferern und Beziehern bis nach Warenarten und nach Ländern aufgegliedert zu veröffentlichen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Zusätzliche Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (22) — 350 20 — In 11/78

Bonn, den 31. Januar 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 450. Sitzung am 14. Oktober 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über den Warenverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Diese Bundesstatistik wird vom Statistischen Bundesamt aufbereitet.

§ 2

(1) Die Statistik erfaßt die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in die Deutschen Demokratische Republik und nach Berlin (Ost) und aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Waren.

(2) Die Erfassung erfolgt auf Grund der Unterlagen, die bei der Abfertigung der Warensendungen durch die für die Überwachung des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) zuständigen Dienststellen anfallen. Diese Dienststellen leiten die für die statistische Erfassung bestimmten Unterlagen dem Statistischen Bundesamt zu.

§ 3

(1) Angaben über Menge und Wert des Warenverkehrs können nach Meldenummern des Warenverzeichnisses für die Industriestatistik sowie des Güterverzeichnisses für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und nach Ländern gegliedert veröffentlicht werden, wenn Name und Anschrift des Lieferers der Waren in die Deutsche Demokratische Republik und nach Berlin (Ost) oder des Beziehers der Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) nicht bekanntgegeben werden.

(2) Angaben über aktive und über passive Lohnveredelungen im Warenverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) können entsprechend Absatz 1 gegliedert veröffentlicht werden.

§ 4

Die Weiterleitung von Einzelangaben an die fachlich zuständigen obersten und oberen Bundesbehörden sowie an die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden mit Name und Anschrift des Lieferers und Beziehers ist zugelassen.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I.

Das vorliegende Gesetz soll die bereits bestehende Statistik für den Warenverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) regeln. Diese Statistik wird vom Statistischen Bundesamt auf Grund der Unterlagen durchgeführt, die bei der Abfertigung der Warensendungen durch die für die Überwachung dieses Warenverkehrs zuständigen Dienststellen anfallen. Wegen des besondere Status der Wirtschaftsbeziehungen mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) kann das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (BGBl. I S. 413) keine Anwendung finden. Die vorliegende Rechtsgrundlage wird für erforderlich gehalten, um die Geheimhaltung der nachgewiesenen Angaben bzw. deren Veröffentlichungsmöglichkeiten in Anlehnung an die Vorschriften der Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu regeln.

Der im Warenverkehr mit der DDR und Berlin (Ost) im Jahre 1976 erzielte Umsatz betrug 8,1 Mrd. DM (1970: 4,4 Mrd. DM). Die DDR gehört somit zu den fünfzehn wichtigsten Handelspartnern der Bundesrepublik Deutschland.

Zeitnahe und detaillierte Ergebnisse der Statistik des Warenverkehrs mit der DDR und Berlin (Ost) sind Grundlage für die laufend mit der DDR geführten Handelsverhandlungen. Sie liefern Einblicke in die Struktur des Handels; ihre Kenntnis ist für die Weiterentwicklung der Wirtschaftsbeziehungen unbedingt erforderlich. Darüber hinaus ist diese Statistik Teil der umfassenden Kontrolle des innerdeutschen Handels, auf die zum Schutz dieses besonderen Systems und seines Verrechnungsverkehrs nicht verzichtet werden kann.

Die Statistik des innerdeutschen Handels liefert außerdem in Ergänzung zur Außenhandels- und zur Produktionsstatistik die für die Wirtschaft für Zwecke der Marktbeobachtung und -analyse notwendigen Daten. Dabei ist es für die Einzeldisposition der unmittelbar und mittelbar betroffenen Unternehmen im allgemeinen und für die Abwehr von marktstörenden Bezügen mit Hilfe des Preisprüfungsverfahrens im besonderen entscheidend, daß warenmäßig tief gegliederte Ergebnisse der Lieferungen und der Bezüge des innerdeutschen Warenverkehrs veröffentlicht werden.

II.

Bei der derzeitigen Rechtslage ist die Veröffentlichungspraxis des Statistischen Bundesamtes im innerdeutschen Warenverkehr bislang restriktiv gehandhabt worden. So können viele statistische Ergebnisse dieses Warenverkehrs — bis zur Neuregelung durch das vorliegende Gesetz — nur warenmäßig mehr oder minder zusammengefaßt veröffentlicht werden. Durch das vorliegende Gesetz soll der Aussagewert der Statistik des innerdeutschen Warenverkehrs durch eine Angleichung der Veröffentlichungspraxis dieser Statistik an die Handhabung in der Außenhandelsstatistik verbessert werden. Es soll nunmehr gestattet sein, die statistischen Ergebnisse des innerdeutschen Warenverkehrs ohne Nennung des Namens und der Anschrift bis nach Warenarten und nach Ländern aufgegliedert zu veröffentlichen. Der Wirtschaft werden damit für Marktbeobachtungen und -analysen sowie für die Einzeldispositionen warenmäßig tief gegliederte Ergebnisse zur Verfügung gestellt.

B. Begründung im einzelnen

Zu § 1

In § 1 wird für diese Statistik eine spezielle gesetzliche Grundlage geschaffen, nach der die Durchführung dieser Statistik wie bisher durch das Statistische Bundesamt erfolgt.

Zu § 2

Absatz 1 regelt den Gegenstand der statistischen Erfassung sowie den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Absatz 2 bestimmt, daß die Statistik auf Grund der Unterlagen erstellt wird, die ohnehin bei den Dienststellen anfallen, die die Warensendungen nach den jeweils geltenden Verfahrensregelungen abfertigen. Für die Überwachung des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) sind die Zolldienststellen oder besonders beauftragte Freihafendienststellen zuständig.

Zu § 3

Diese Vorschrift soll die rechtliche Möglichkeit eröffnen, dem Informationsbedürfnis der Wirtschaft über den Warenverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) weitgehend Rechnung zu tragen.

Zu § 4

Diese Vorschrift dient dazu, daß das Statistische Bundesamt die ihm zur statistischen Auswertung vorübergehend überlassenen Unterlagen an die für die weitere Abwicklung des Verfahrens im innerdeutschen Warenverkehr zuständigen Stellen weiterleiten kann.

C. Kosten

Die in diesem Gesetz geregelte Statistik gehört zum laufenden Arbeitsprogramm und wird seit langem vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Die Mittel dafür sind deshalb im Haushalt des Bundes bereits enthalten. Zusätzliche Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

§ 6

§ 6 ist wie folgt zu fassen:

„§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar des Kalenderjahres der Verkündung in Kraft."

Begründung

Sollte das Gesetzgebungsverfahren im Jahr 1977 nicht mehr abgeschlossen werden können, so könnte das Gesetz nach der Fassung des Entwurfs erst am 1. Januar 1979 in Kraft treten. Das hätte zur Folge, daß detaillierte Ergebnisse über den innerdeutschen Warenverkehr erst im ersten Quartal 1980 für das Jahr 1979 zur Verfügung stünden und zu diesem Zeitpunkt Vergleiche zu Ergebnissen des Vorjahres noch nicht angestelllt werden könnten.

Die vorgeschlagene Fassung würde dem Statistischen Bundesamt die Möglichkeit geben, bereits für das Jahr 1978 detaillierte Ergebnisse aufzuschlüsseln, die dann ab 1. Januar 1979 in Vergleichsreihen veröffentlicht werden könnten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates, § 6 neu zu fassen, nicht zu.

Begründung

Dem Änderungswunsch des Bundesrates stehen verfassungsrechtliche Bedenken entgegen.

Zwar wäre es auch nach Auffassung der Bundesregierung wünschenswert, wenn bereits im ersten Quartal 1979 detaillierte Vergleichszahlen über den innerdeutschen Warenverkehr für 1978 veröffentlicht werden könnten.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung für das Inkrafttreten würde jedoch bedeuten, daß der Gesetzgeber — zum möglichen Nachteil der Betroffenen — rückwirkend in bereits abgeschlossene Tatbestände eingreift. Dieser Nachteil besteht darin, daß im Zusammenhang mit der Darstellung des Warenverkehrs auch dann Vergleichszahlen für das Jahr 1978 veröffentlicht werden könnten, wenn sich diese Angaben auf weniger als drei Lieferer von Waren in die Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost) oder weniger als drei Bezieher von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) erstrecken, die bisher in derartigen Fällen nicht veröffentlicht wurden. Eine solche echte Rückwirkung ist aber grundsätzlich unzulässig (BVerfGE 30, 367, 385 f.; 37, 363, 397 f.; st. Rspr.).

Ausnahmen gelten im Einzelfall u. a. dann, wenn die Regelung durch zwingende, dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnete Gründe des gemeinen Wohles gerechtfertigt ist (BVerfGE 31, 222, 226 f.).

Dem Bedürfnis der Wirtschaft, detaillierte Kenntnisse über den innerdeutschen Warenverkehr zu erhalten, wird durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung Rechnung getragen. Vorjahresvergleichszahlen werden hiernach allerdings erst vom 1. Januar 1980 an vorliegen. Einem Interesse, schon vorher Vergleichszahlen zu erhalten, kommt nicht die von der Rechtsprechung geforderte überragende Bedeutung zu, um demgegenüber den Vertrauenstatbestand der Betroffenen auf Nichtveröffentlichung der im Zusammenhang mit der Überwachung des Warenverkehrs bisher angefallenen Daten zurücktreten zu lassen.

